

Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ zum 01.03.2016

1. Eröffnungsbilanz zum 01.03.2016

Haushaltsjahr: 2016

Eigenbetrieb "Stadtbau Winnenden"

Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb "Stadtbau Winnenden"

14.05.2018, 14:45:03

Ermittlung bis einschließlich 31.12.2016

Bilanzposition	Bezeichnung AKTIVA	Saldo	Bilanzposition	Bezeichnung PASSIVA	Saldo
1.	Vermögen		1.	Eigenkapital	
1.2	Sachvermögen		1.1	Stammkapital	25.000,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	336.965,91	1.2	Rücklagen	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.885,05	1.2.1	Kapitalrücklage	315.529,59
1.3	Finanzvermögen		1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.3.8	Liquide Mittel	546,00	2.	Sonderposten	
2.	Abgrenzungsposten		2.1	für Investitionszuweisungen	7.321,37
			3.	Rückstellungen	
			4	Verbindlichkeiten	
			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	546,00
	Bilanzsumme	348.396,96		Summe PASSIVA	348.396,96

2. Allgemeines zur Eröffnungsbilanz

Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ hat nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Regelungen über das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zur Anwendung kommen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf diese sind die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen.

Als Basis für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz dienen die Regelungen des § 62 der Gemeindehaushaltsverordnung und des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (Leitfaden zur Bilanzierung).

Eine Anmeldung zum Handelsregister ist erfolgt.

3. Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und Bilanzierungsvereinfachungen

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt, soweit diese mit vertretbarem und verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand aus vorhandenen Unterlagen ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO).

Soweit dies nicht möglich war, wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und nach Maßgabe des Leitfadens zur Bilanzierung örtliche Durchschnittswerte / Erfahrungswerte angesetzt (§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO). Dort wo bereits die kameralen Anlagennachweise den Regelungen des NKHR entsprechend geführt wurden, wurden die Werte in die Eröffnungsbilanz übergeleitet (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz liegt. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wird bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht, da die flächendeckende Erfassung aller entsprechenden Vermögensgegenstände mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand einhergeht und die Aussagekraft der Vermögensrechnung hierdurch nicht wesentlich verbessert wird.

Von der Möglichkeit gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO bei Grundstücken eine Bewertung mit örtlichen Durchschnittswerten anzusetzen wurde kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO werden empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (Bruttomethode).

Freiwillige Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO wurden keine gebildet.

Im Übrigen erfolgte eine Buchinventur. Durch den Oberbürgermeister wurde in der Inventurrichtlinie eine Befreiung nach § 38 Abs. 4 GemHVO ausgesprochen. Hiernach sind bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 800,00 € ohne Umsatzsteuer nicht in einem Inventar zu verzeichnen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten solcher Vermögensgegenstände sind gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als ordentlicher Aufwand auszuweisen und nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Diese Vermögensgegenstände wurden daher auch nicht in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

4. Allgemeine Bewertungsregelungen

4.1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf die unter Punkt 3 getroffenen Ausführungen wird verwiesen.

Die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten wurden zum Bilanzstichtag einzeln und wirklichkeitsgetreu bewertet. Die Eröffnungsbilanz gibt damit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ wieder. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Grundsatz der Wesentlichkeit wurden beachtet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Gegenstände des Sachvermögens wurden gemäß § 91 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO angesetzt. Soweit Regelungen nach § 62 GemHVO zu einem anderen Ansatzwert führen, gelten die anderen Ansatzwerte (bspw. Erfahrungswerte) nach § 62 Abs. 7 GemHVO für die zukünftigen Jahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten. Andere Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 45 GemHVO kamen nicht zur Anwendung.

Das Basiskapital wird mit dem rechnerischen Betrag in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Dieser ergibt sich, um den Bilanzausgleich herzustellen.

Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO brutto auf der Passivseite der Bilanz angesetzt. Neben den Sonderposten für Investitionszuweisungen werden auch Sonderposten für erhaltene Beiträge und sonstige Sonderposten für unentgeltlichen Erwerb gebildet.

Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Folgende typische Abschreibungsdauern kommen zur Anwendung:

Gebäude (je nach Baustandard)	23 - 50 Jahre
-------------------------------	---------------

Bei Grund und Boden erfolgt keine Abschreibung.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 52 Abs. 3 und 4 GemHVO.

Die einzelnen Bilanzpositionen werden im Anschluss näher erläutert.

Die erste Schlussbilanz (Vermögensrechnung zum 31.12.2016) wird dem Gemeinderat der Stadt Winnenden am 26.06.2018 vorgelegt.

4.2. Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten

Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

4.3. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Für den 01.03.2016 bestehen keine Vorbelastungen nach § 42 GemHVO. Im Haushalt 2016 wurden alle Ertrags- und Einzahlungsbeträge sowie Aufwands- und Auszahlungsbeträge vollständig neu veranschlagt.

4.4. Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO
- Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO
- Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Winnenden, 26.06.2018

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

5. Aktivseite

Die Aktivseite einer Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen beziehungsweise die Verwendung der Finanzmittel.

5.1. Vermögen

5.1.1 Sachvermögen

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	336.965,91 €
--	---------------------

Bebaute Grundstücke sind solche, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Bilanzierung erfolgt getrennt für den Grund und Boden einerseits und für die Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen andererseits.

Soziale Einrichtungen

Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	109.715,50 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	227.250,41 €
Summe	336.965,91 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.885,05 €
---	--------------------

Diese Bilanzposition umfasst die Betriebsvorrichtungen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung im engeren Sinne.

Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.885,05 €
Summe	10.885,05 €

Vorräte	0,00 €
----------------	---------------

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die dem Betrieb des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ nicht über mehrere Jahre hinweg dienen, sondern die im Rahmen der Aufgabenerfüllung regelmäßig kurzfristig verbraucht werden. Da der Aufwand für die Erfassung und Fortschreibung des Vorratsvermögens zum Bilanzstichtag sehr hoch ist und gleichzeitig der Wertanteil am Gesamtvermögen des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ sehr gering, wird Vorratsvermögen in der Regel nicht vollständig erfasst, sondern nur in einzelnen ausgewählten Schwerpunkten.

Klassische Vorräte wie bspw. Papier, Toner und Büromaterial werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht erfasst.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €
---	---------------

Unter den Anlagen im Bau werden Vermögensgegenstände ausgewiesen, die sich zum Bilanzstichtag in der Herstellung befinden. Die für diese Vermögensgegenstände bis zum

Bilanzstichtag angefallenen Baukosten werden dargestellt. Die Kosten werden aber noch nicht abgeschrieben.

Liquide Mittel	546,00 €
-----------------------	-----------------

Die liquiden Mittel umfassen kurzfristige verfügbare Zahlungsmittel, also Guthaben auf Girokonten und ggf. Tagesgeldkonten bei Kreditinstituten. Für den Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ hat die Stadt Winnenden zunächst in 2016 ein Girokonto und in 2017 ein Geldmarkkonto bei der Kreissparkasse Waiblingen eingerichtet.

Die liquiden Mittel dürfen nicht mit frei verfügbaren Finanzierungsmitteln im Sinne der Haushalts- und Finanzplanung verwechselt werden. Die Höhe der frei verfügbaren Finanzmittel für spätere Jahre richtet sich insbesondere danach, welche Veränderungen die Haushalts- und Finanzplanung noch vorsieht.

Bereits vor seiner Gründung am 01.03.2016 sind dem Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ liquide Mittel in Höhe von 546,00 € zugegangen.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	546,00 €
Summe	546,00 €

5.2. Abgrenzungsposten

Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ wurde zum 01.03.2016 gegründet. Aus diesem Grund verfügt er über keine Abgrenzungsposten.

6. Passivseite

Die Passivseite stellt die Mittelherkunft dar und gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital und Fremdkapital finanziert wird.

6.1. Stammkapital

Stammkapital	25.000,00 €
---------------------	--------------------

Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ ist gemäß § 9 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Die Höhe des Stammkapitals des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ wurde in § 2 der Betriebssatzung auf 25.000,00 € festgesetzt.

Stammkapital	25.000,00 €
Summe	25.000,00 €

6.2. Rücklagen

Rücklagen	315.529,59 €
------------------	---------------------

Die Stadt Winnenden hat in den Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ Sacheinlagen eingebracht. Der Wert, um den die Sacheinlagen das Stammkapital übersteigen, wird in die Rücklage eingestellt. Aus diesem Grund entsteht eine Kapitalrücklage in Höhe von 315.529,59 €.

Kapitalrücklage	315.529,59 €
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
Summe	315.529,59 €

6.3. Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen	7.321,37 €
---	-------------------

Als Sonderposten für Investitionszuweisungen werden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO Mittel passiviert, die der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ zur Finanzierung von Investitionen der Aktivseite der Vermögensrechnung von Dritten erhalten hat. Die Auflösungen der Investitionszuweisungen entsprechen den Abschreibungen der Vermögensgegenstände, für die sie gewährt wurden.

Sonderposten aus Zuwendung und Umlagen für Vermögensgegenstände	7.321,37 €
Summe	7.321,37 €

6.4. Rückstellungen

Rückstellungen	0,00 €
-----------------------	---------------

Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ hat keine Rückstellungen, da er erst zum 01.03.2016 gegründet wurde.

6.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	546,00 €
--------------------------	-----------------

Am 29.02.2016, vor Gründung des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“, sind auf dem Bankkonto des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ 546,00 € eingegangen. Dadurch waren auf dem Bankkonto des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ liquide Mittel vorhanden, welche ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht gehörten. Demnach besteht in der Theorie eine Verbindlichkeit. Aus diesem Grund wird eine Verbindlichkeit in Höhe von 546,00 € ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen
und Leistungen

546,00 €

Summe

546,00 €

7. Pflichtangaben unterhalb der Bilanz

Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ hat keine Ausweisung unterhalb der Bilanz nach § 53 Abs. 7 GemHVO i.V.m. § 42 GemHVO.

Vermögensübersicht

Vermögensübersicht			Stand zum 01.03. des Haushaltsjahres
			EUR
1			2
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)		347.850,96
	2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
	2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	336.965,91
	2.3	Infrastrukturvermögen	0,00
	2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
	2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
	2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00
	2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.885,05
	2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)		0,00
	3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
	3.2	Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	0,00
	3.3	Sondervermögen	0,00
	3.4	Ausleihungen	0,00
	3.5	Wertpapiere	0,00
	Insgesamt		347.850,96

Forderungsübersicht

	Art der Forderungen	Gesamtbe- trag am 01.03. des Haus- haltsjahres
		EUR
	1	2
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0
2.	Forderungen aus Transferleistungen	0
3.	Privatrechtliche Forderungen	0
	Summe aller Forderungen	0

Schuldenübersicht

Art der Schulden (Gliederung richtet sich nach der Bilanz, Passivposten 4.1, 4.2 und 4.3 (Anleihen, Kreditaufnahmen inklusive Kassenkredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte)		Gesamtbetrag am 01.03. des Haushaltsjahres *	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) *****
			bis zu 1 Jahr **	über 1 bis 5 Jahre ***	mehr als 5 Jahre ****	
		EUR				
1		2	4	5	6	7
1.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.	Kredite für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.	Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.	Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.	Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4.	Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5.	Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6.	sonstige Bereiche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

nachrichtlich

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

(Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)

2.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung

3.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Konsolidierte Gesamtschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres -- ** Tilgung der Restschuld im 1. Folgejahr --*** Tilgung der Restschuld im 2.bis 5. Folgejahr -- **** Tilgung der Restschuld ab dem 6. Folgejahr -- ***** Spalte 3 minus Spalte 2
Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden